

**Vorblatt**  
**zum Entwurf eines**  
**Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

**A. Notwendigkeit der Gesetzesänderung**

Aktuelle schulpolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, KMK-Vorgaben sowie eine gesteigerte Digitalisierung auch im Schulbereich erfordern die Novellierung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

**B. Inhalte des Gesetzentwurfs**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

1. Verzicht auf den Begriff „Rasse“

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher u.a. regelt, dass niemand aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Änderungsnummer: 2

2. Untersetzung der Schullaufbahneempfehlung

In Fällen, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung bzgl. der Schullaufbahn geboten ist, soll die Beratung der Personensorgeberechtigten ergänzend durch ein landesweites leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen unternommen werden (§ 4 Abs. 5).

Änderungsnummer: 4

### 3. Gemeinschaftsschulen

Der Paragraf zu den Gemeinschaftsschulen (§5b) wird in einigen Punkten modifiziert, u. a. mit einer Regelung zu den Kooperationspartnern (mit Übergangsregelung in § 86b). Der Erwerb des Abiturs an einer Gemeinschaftsschule ist zukünftig nur nach 13 Schulbesuchsjahren möglich.

Änderungsnummer: 7

### 4. Berufliche Bildung, Regionale Kompetenzzentren, Zertifizierung

Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit der Genehmigung der obersten Schulbehörde als Regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Gemäß der Forderung im Koalitionsvertrag (Zeilen 2113 ff.) wird damit die Rolle der berufsbildenden Schule als Partner der regionalen Wirtschaft gestärkt sowie die Vernetzung in der Region gefördert.

Mit Blick auf die Förderung der Qualität der Berufsausbildung sind die beruflichen Schulen in Bezug auf die Fortführung des ganzheitlichen Qualitätsmanagements zu unterstützen. Es sollen weitere Bildungsgänge in die Zertifizierung einbezogen und die Schulen, insbesondere die Schulleitungen, bei ihrem ganzheitlichen Qualitätsmanagement mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden. Auf Grund bereits bestehender und noch weiter zu zertifizierender Bildungsgänge ist es insofern erforderlich, dass über die schulfachlichen externen Evaluationsprüfungen auch andere externe Prüfungen nach speziellen Vorschriften erfolgen können. Dies betrifft insbesondere die Prüfung eines bestehenden Systems der Qualitätssicherung nach den Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Diese können nur durch die von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden. Mit dem neuen Absatz 10 des § 9 wird hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen.

Änderungsnummer: 10

## 5. Fusion von Schulstandorten zu einem Schulverbund und Kooperationen

Durch die Neueinführung des § 9a wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren (Schulverbund).

Die Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

Änderungsnummer: 11

## 6. Digitale Lehr- und Lernformen

Bislang gab es im Schulgesetz keine explizite Regelung zur Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen. Mit der Schaffung des neuen § 10b wird eine entsprechende Bestimmung in das Schulgesetz aufgenommen, die den Anforderungen an die fortschreitende Digitalisierung Rechnung trägt. Auf der Ebene der Schulen sind dies digitale Lehr- und Lernsysteme, die im Unterricht eingesetzt sind. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise zur Nutzung der digitalen Systeme verpflichtet, wie zur Teilnahme der analogen Formen im Präsenzunterricht. Dies schließt Lehr- und Lernprozesse sowie Leistungserhebungen ein.

Die fortschreitende Digitalisierung bedarf einer zusätzlichen personellen Unterstützung durch Assistenzpersonal. Insoweit ist eine gesonderte Erwähnung in § 32 (weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), in § 69 (Personalkosten) und in weiteren Paragraphen erforderlich. Die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag hinsichtlich der Digitalisierung von Schulen werden somit erfüllt.

Änderungsnummer: 14

## 7. Zentrale Klassenarbeiten

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Die bisherige Anbindung an die Schulform-Paragrafen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie finden nun in § 11a, welcher die Qualitätssicherung regelt, schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung.

Die Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise die Naturwissenschaften aus. Eine Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist auch nicht geboten.

Auch im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Bildung zuständige Ministerium soll und kann hier zukünftig angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden.

Änderungsnummer: 15

#### 8. Jahrgangsübergreifender Unterricht und Bildung von Anfangsklassen sowie Klassenbildung

Der in § 13 Abs. 1 geregelte jahrgangsübergreifende Unterricht bezieht sich nun lediglich auf eine Schule. Sofern die Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Kooperation oder Fusion mit einer anderen Schule. Die Bildung von Anfangsklassen soll zukünftig auch davon abhängig gemacht werden können, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.

Eine effiziente Daseinsvorsorge verlangt zudem, dass die bisher in den Unterrichtsorganisationserlassen vorgegebenen Klassengrößen auch tatsächlich umgesetzt werden. Um den Schulträgern einen verbindlichen Wert vorzugeben, auf den hin die sächliche Ausstattung der Schulen abzustellen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse (vgl. § 13a neu).

Änderungsnummer: 17 und 18

#### 9. Duales Lernen

Die bislang als Modellvorhaben erprobten Formen des dualen Lernens erhalten mit dem neuen § 13b eine dauerhafte rechtliche Grundlage. Schulen, die derartige Kooperationen mit außerschulischen Lernorten eingehen wollen, müssen der obersten Schulbehörde ein Konzept zur Genehmigung vorlegen, welches zuvor mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen ist (Abs. 2).

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 schafft die Grundlage für die Regelung weiterer Details, wie die Errichtung von Standortschulen, den Abschlüssen oder der Leistungsbewertung. Die so gebildeten Standortschulen bedürfen einer ergänzenden Regelung bei der Schülerbeförderung (siehe § 71 Abs. 4c).

Die Schaffung des neuen § 13b erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, nachhaltig zu senken. Als Maßnahmen sollen die bewährten Projekte der Praxisorientierung „Produktives Lernen“ und „Praxislerntag“ weitergeführt und an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden (Zeilen 2022 ff.)

Änderungsnummer: 18

10. Schaffung einer Möglichkeit für die Gründung einer internationalen Ergänzungsschule

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existieren bislang noch keine internationalen Ergänzungsschulen in Sachsen-Anhalt. Um bei Bedarf eine derartige Gründung zu ermöglichen, wurde § 18d um die Absätze 3 bis 5 ergänzt. Die Neuregelung erlaubt die Gründung einer ausländischen oder internationalen Schule, wenn an dieser der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann. Die Genehmigung und die spätere Aufsicht obliegen der obersten Schulbehörde. In diesem Zusammenhang wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

Änderungsnummer: 19, 20, 32

11. Erleichterung zur Einstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung

§ 30 Absatz 3 SchulG LSA regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsvereinbarung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung. Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntungsverfahren zu durchlaufen, welches durch Verordnung

geregelt wird. Auch hiermit wird eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag zur Flexibilisierung der Einstellungen umgesetzt (Zeilen 1857 ff.).

Änderungsnummer: 28

#### 12. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die bislang geltende Fassung, die von einem Wahlrecht der Gesamtkonferenz ausging, lässt sich nach den Anforderungen von Art. 33 GG, dem Prinzip der Bestenauslese, nicht umsetzen. Insofern ist eine Änderung des § 31 hin zu einer Anhörung der Gesamtkonferenz geboten.

Änderungsnummer: 30

#### 13. Schulpflicht

Die Erfüllung der Schulpflicht für die in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen war bislang nur durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Durch die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 36 ist eine Erfüllung der Schulpflicht auch durch den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule möglich (siehe Nummer 10).

Änderungsnummer: 32

#### 14. Wechsel der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks, bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden (§ 41).

Für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge können die Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80 Euro je Antrag erheben. Insofern wird die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

Der Schuleinzugsbereich der Berufsschule soll nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden, da der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet (§ 41 Abs. 5).

Änderungsnummer: 35

#### 15. Ordnungsmaßnahmen

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurde § 44 Abs. 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 SchulG LSA bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal 5 Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v.a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Änderungsnummer: 37

## 16. Wegfall der Gastschulbeiträge

Aufgrund des Wegfalls der Gastschulbeiträge werden § 41 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 70 Abs. 5 und § 74a Satz 2 SchulG gestrichen sowie § 66 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und § 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SchulG LSA geändert. Die Möglichkeit für die Schulträger, Vereinbarungen nach § 66 SchulG LSA zu schließen, besteht weiterhin, soweit diese keine finanziellen Forderungen des aufnehmenden Schulträgers enthalten. Für bestehende Gastschulbeitragszahlungen wird eine Übergangsregelung in § 86a geschaffen.

Änderungsnummer: 35, 46, 48 und 51

## 17. Änderungen im Bereich der Gremienvertretungen

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 48 bzw. Absatzes 4 in § 58 sind Anpassungen an die Zahl der Schüler- und Elternvertretungen in der Gesamtkonferenz möglich, wenn sich dort die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert hat. Die Änderungen in § 78 Abs. 1 mit der Verringerung der Mitglieder im Landesschulbeirat dient der Steigerung der Effizienz.

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3 und 77 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Dies dient u.a. der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs.8/2596).

Änderungsnummer: 39, 40, 42, 44, 52, 53

## 18. datenschutzrechtliche Bestimmungen des Schulgesetzes

§ 84a, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

In Absatz 1 Satz 2 existieren nun für personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen, detailliertere Rechtsgrundlagen.



Zudem wurden entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (siehe Zeilen 1946ff.) notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung außerhalb der Schule (Abs. 5), im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen (Abs. 4) und digitaler Klassen- und Notenbücher (Abs. 6) geschaffen sowie die Verordnungsermächtigung in Absatz 12 entsprechend ergänzt.

Damit der nahtlose Übergang von der Schule in eine Ausbildung für alle Jugendlichen gelingt (vgl. Koalitionsvertrag Zeilen 2149ff.) und um den Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu verschaffen, bedurfte es im Schulgesetz einer Regelung, die eine Übermittlung der Daten dieser Jugendlichen an die Agenturen erlaubt.

Änderungsnummer: 58

#### 19. IT-gestützte Fachverfahren

In § 84 f wird nun eine allgemeine Regelung zur Einrichtung von IT-gestützten landesweiten und landeseinheitlichen Fachverfahren geschaffen. Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen des landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahrens Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels dieses Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann § 84c aufgehoben werden, da die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung verfolgt, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f in Bezug auf die Nutzung dieses Verfahrens nachkommen (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 8).

Die Bundesländer haben sich zudem per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Das in § 84f genannte Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für diese schulpflichtigen Kinder beruflich

Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

Änderungsnummer: 57, 61

## 20. Änderungen des PersVG und der AIIGO

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und –assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.

In der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird in der laufenden Nummer 111 die Tarifstelle 2.3 aufgrund der Neuregelung des §18d Abs. 3 SchulG LSA angepasst, welche ein antragsgebundenes Verfahren zur Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten, allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule vorsieht.

Zudem wird aufgrund der Änderungen in § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA eine neue Tarifstelle 6 angefügt, nach der die Schulträger für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge bei einem Wechsel des Schulbezirks oder Schuleinzugsbereichs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80 Euro je Antrag erheben können.

Änderung in: §§ 3 und 4

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten. Die dem Land entstehenden Kosten sind haushaltsmäßig abgesichert. Soweit den Schulträgern Kosten entstehen, wird dies u. a. durch die Schaffung eines Gebührentatbestands ausgeglichen. Der Wegfall der Gastschulbeiträge wird durch Zuwendungen für den Schulbau und durch Personaleinsparungen finanziell ausgeglichen.

### **E. Anhörung**

Wird ergänzt.